



Fakultätsordnung der Fakultät

Maschinenbau

an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden
University of Applied Sciences

vom

24.06.2015

Aufgrund von § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568, 575) geändert worden ist, hat die Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden, nachfolgend HTW Dresden genannt, diese Fakultätsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Teil 2 Aufbau und Organisation der Fakultät

§ 2 Struktur

§ 3 Bereichsleiter

§ 4 Forschungsinstitut

§ 5 Institutsdirektor

Teil 3 Geschäftsordnung des Fakultätsrates

§ 6 Vorsitz

§ 7 Einberufung, Öffentlichkeit

§ 8 Fristen

§ 9 Tagesordnung

§ 10 Persönliche Beteiligung

§ 11 Nichtmitglieder

§ 12 Beschlussfähigkeit

§ 13 Sachanträge, Abstimmungen und Beschlussfassung

§ 14 Protokollierung

Teil 4 Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Bekanntmachung

Anlage

Präambel

Die Fakultätsordnung bestimmt die Struktur und die innere Organisation der Fakultät Maschinenbau an der HTW Dresden. Sie regelt das Verfahren bei der Aufgabenerfüllung der Organe und Kommissionen der Fakultät.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Fakultätsordnung gilt für die Mitglieder der Fakultät Maschinenbau gemäß § 87 Abs. 2 SächsHSFG.

Teil 2 Aufbau und Organisation der Fakultät

§ 2 Struktur

- (1) Organe der Fakultät sind der Fakultätsrat und der Dekan.
- (2) Die Fakultät kann auf Beschluss des Fakultätsrates Struktureinheiten in Form von Bereichen und Forschungsinstituten gründen. Als Bereiche werden Fachgebiete bezeichnet, die als Unterstruktur und als organisatorische Einheit zur Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre und Forschung in der Fakultät eingerichtet werden können. Ein Forschungsinstitut kann eingerichtet werden, um eine zielgerichtete, intensive Forschungsarbeit auf einem speziellen Forschungsgebiet zu leisten. Die Fakultät bietet die in der Anlage aufgeführten Studiengänge an. An der Fakultät gibt es folgende Bereiche:
 - Grundlagen Maschinenbau
 - Energietechnik / Physik
 - Fahrzeugtechnik
 - Produktionstechnik

und das Forschungsinstitut Fahrzeugtechnik (FIF).

Bereiche werden von einem Bereichsleiter und Forschungsinstitute von einem Institutsdirektor geleitet.

- (3) Der Fakultätsrat bestellt einen gemeinsamen Prüfungsausschuss für die Studiengänge Allgemeiner Maschinenbau, Fahrzeugtechnik und Produktionstechnik. Die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse ist in der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt. Im Benehmen mit der zuständigen studentischen Vertretung wird für jeden Studiengang eine Studienkommission gebildet. Die Studienkommission ist paritätisch besetzt. Ihr gehören eigenständig Lehrende und Studenten der Fakultät an. Sind vakante Stellen zu besetzen, wird das in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die Mitgliedschaft in mehreren Prüfungsausschüssen und Studienkommissionen ist möglich. Das Recht, weitere Kommissionen einzusetzen oder Beauftragte zu bestellen, bleibt unberührt.
- (4) Stellvertreter bei Abwesenheit des Dekans ist der Prodekan. Der Studiendekan ist Vorsitzender der jeweiligen Studienkommission und Beauftragter des Dekans für die betreffenden Studienangelegenheiten der jeweiligen Studiengänge.
- (5) Zur Absicherung des Organisationsbetriebes können Dekan und Prodekan bei gleichzeitiger Abwesenheit Aufgabenübertragungen an Hochschullehrer vornehmen, die nicht als Vertretung im Amt zu verstehen sind.
- (6) Die Versammlung der Fakultät ist die Zusammenkunft der Mitglieder der Fakultät gem. § 87 Abs. 2 Nr. 1 SächsHSFG. Der Dekan beruft mindestens einmal im Semester die Versammlung der Fakultät ein und informiert über Arbeitsergebnisse und allgemeine Angelegenheiten der Hochschule.

§ 3 Bereichsleiter

- (1) Der Bereichsleiter wird vom Dekan im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat auf Vorschlag der Lehrenden des Bereichs für die Dauer von drei Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.

- (2) Der Bereichsleiter nimmt vom Dekan übertragene Aufgaben zur Sicherung von Lehre und Forschung im jeweiligen Bereich wahr. Zu den übertragenen Aufgaben gehören die Aufsicht über die Einhaltung der Studien-, Prüfungs- und Praktikumsordnungen, die Durchführung der Qualitätssicherungsmaßnahmen auf Bereichsebene, die Pflege des Lehr- und Forschungsberichtswesens, die jährliche Durchführung der Arbeitsschutzunterweisungen und die Verwaltung der vom Dekan zugewiesenen Mittel. Die Übertragung der Aufgaben erfolgt durch den Dekan im Anschluss an die Bestellung gem. Abs. 1. Eine Kopie der Übertragung wird zur Personalakte des Bereichsleiters genommen. Die Kontrolle der Durchführung der Arbeitszeiterfassung und die Gewährung von Urlaub für die Mitarbeiter des jeweiligen Bereichs kann vom Dekan an den Bereichsleiter übertragen werden.
- (3) Der Bereichsleiter koordiniert den Einsatz der (sonstigen) Mitarbeiter in der nichtselbstständigen Lehre und stimmt diese jährlich mit dem Dekan ab.

§ 4 Forschungsinstitut

- (1) Forschungsinstitute dienen der Zusammenarbeit zur interdisziplinären Bearbeitung von Forschungsprojekten und zur Bildung von Forschungsschwerpunkten. An einem Forschungsinstitut sollen mindestens 2 Professoren tätig sein, die auch unterschiedlichen Fakultäten angehören können.
- (2) Mitglieder eines Forschungsinstitutes sind Professoren/innen der zugeordneten Berufsgebiete sowie das zugeordnete hauptberuflich an der Hochschule tätige wissenschaftliche und sonstige Personal. Dazu gehören auch Drittmittelangestellte, die unter Leitung der projektverantwortlichen Professoren am Institut tätig sind. Mitglieder sind bei Entscheidungen in ihren Angelegenheiten zu hören. Sie haben das Recht, im Rahmen der Benutzungsordnung alle Einrichtungen des Instituts zu nutzen. Die dem Forschungsinstitut angehörenden Professoren entscheiden im Einvernehmen mit dem Dekan über die Aufnahme weiterer Professoren als Mitglieder des Forschungsinstituts.

§ 5 Institutsdirektor

- (1) Der Institutsdirektor und sein Stellvertreter werden vom Dekan auf Vorschlag des Fakultätsrats, für die Dauer von drei Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.
- (2) Der Institutsdirektor nimmt vom Dekan übertragene Aufgaben zur Sicherung der Forschung in dem Forschungsgebiet wahr. Zu den übertragenen Aufgaben gehören:
 - die eigenständige Drittmittelverwaltung,
 - die jährliche Durchführung der Arbeitsschutzunterweisungen,
 - die Pflege des Forschungsberichtswesens und die Koordinierung des Einsatzes der wissenschaftlichen und sonstigen Mitglieder des Forschungsinstituts.

Die Kontrolle der Arbeitszeiterfassung und die Gewährung von Urlaub für die Mitarbeiter des jeweiligen Forschungsinstituts kann vom Dekan an den Institutsdirektor übertragen werden.

- (3) Der Institutsdirektor koordiniert die Forschungs- und Entwicklungsaufgaben des Instituts. Er ist verantwortlich für die Entwicklung von Strategien und für die Ausarbeitung eines Jahresplans. Er überwacht und unterstützt das Einwerben von Drittmitteln. Die Themenleiter tragen die fachliche Verantwortung für ihre Projekte.

Teil 3 Geschäftsordnung des Fakultätsrates

§ 6 Vorsitz

- (1) Der Dekan führt den Vorsitz in den Sitzungen des Fakultätsrates gemäß § 89 Abs. 1 SächsHSFG.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Er sorgt für einen zügigen und sachgemäßen Ablauf der Beratung; er stellt fest, wann die Behandlung eines Tagesordnungspunktes oder die Durchführung einer Abstimmung beginnt und wann sie abgeschlossen ist.

§ 7 Einberufung, Öffentlichkeit

- (1) Der Dekan beruft den Fakultätsrat zu den Sitzungen ein. Der Dekan gibt rechtzeitig die Sitzungstermine bekannt. Sie sind fakultätsöffentlich bekannt zu machen.
- (2) Die Sitzungen des Fakultätsrates sind in der Regel fakultätsöffentlich. Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden nichtöffentlich behandelt. Mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden kann der Fakultätsrat den Ausschluss der Öffentlichkeit zu ausgewählten Tagesordnungspunkten beschließen. Die Beteiligten sind zu Verschwiegenheit über die Gegenstände nichtöffentlicher Sitzungen bzw. Sitzungsteile verpflichtet.

§ 8 Fristen

- (1) Die Einladung geht den Mitgliedern des Fakultätsrates in einer Frist von 7 Tagen vor der Sitzung schriftlich/elektronisch zu. Sie enthält die Tagesordnung sowie Beratungsunterlagen und Beschlusssentwürfe.
- (2) In außergewöhnlichen Fällen, die keinen Aufschub vertragen, kann die Frist gem. Abs.1 unterschritten werden; die Einladung und die Beratungsunterlagen müssen den Mitgliedern aber spätestens einen Werktag vor der Sitzung vorliegen.
- (3) Sachverhalte, zu deren Beratung ohne Wahrung der Fristen und Formen nach Absatz 1 und 2 eingeladen worden ist, können in der Sitzung nur zur Beratung und Beschlussfassung gebracht werden, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmt.
- (4) Ort, Zeitpunkt und Tagesordnungspunkte der Sitzungen sind der jeweiligen Fakultätsöffentlichkeit zeitgleich mit dem Versenden der Einladung bekannt zu geben.

§ 9 Tagesordnung

- (1) Der Dekan stellt die Tagesordnung auf. Nichtöffentliche Tagesordnungspunkte sind zu kennzeichnen, möglichst als Block zusammen zu fassen und separat zu protokollieren. Der Dekan kann diese Tagesordnung ergänzen und verändern.

Jedes Mitglied des Fakultätsrates kann bis spätestens vier Kalendertage, in Ausnahmefällen, die keinen Aufschub vertragen, bis spätestens einen Werktag vor der Sitzung die Aufnahme von Tagesordnungspunkten beantragen. Begründung und falls erforderlich, Beschlussvorlagen sind beizufügen.

- (2) Unter den Tagesordnungspunkten „Bericht des Dekans“ und "Verschiedenes" können keine Anträge zur Beschlussfassung gestellt werden.
- (3) Die Tagesordnung wird jeweils separat mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. Nicht abgearbeitete Punkte der Tagesordnung sind in der darauffolgenden Sitzung vorrangig zu behandeln.
- (4) In jeder Sitzung des Fakultätsrates berichtet der Dekan über die Ausführung der Beschlüsse des Fakultätsrates sowie über den Stand anderer wichtiger Angelegenheiten der Fakultät. Er kann eine Aussprache über einzelne Punkte herbeiführen. Mindestens ein Drittel der anwesenden Fakultätsratsmitglieder kann eine Aussprache verlangen und jedes Fakultätsratsmitglied kann konkrete Anfragen stellen, zu deren Beantwortung der Dekan in angemessener Frist verpflichtet ist.

§ 10 Persönliche Beteiligung

Die Mitglieder des Fakultätsrates nehmen an Entscheidungen, Abstimmungen und Beratungen über Angelegenheiten, die sie selbst oder nahe Angehörige betreffen, nicht teil. Sie dürfen vorher eine Erklärung dazu abgeben. Im Übrigen gelten §§ 20 und 21 Verwaltungsvorgangsgesetz in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen.

§ 11 Nichtmitglieder

Der Fakultätsrat kann fallweise, für das Protokoll ständig, Nichtmitglieder an den Sitzungen teilnehmen lassen und ihnen zu bestimmten Tagesordnungspunkten Rederecht einräumen. Sie sind vom Vorsitzenden einzuladen.

§ 12 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Fakultätsrat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist nach Eröffnung oder Unterbrechung der Sitzung oder auf Antrag festzustellen
- (2) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen, wenn damit zu rechnen ist, dass die Beschlussfähigkeit in dem für die Sitzung veranschlagten Zeitraum wieder hergestellt wird. Der Vorsitzende hat im Falle der Beschlussunfähigkeit die Sitzung zu schließen, wenn nicht die Voraussetzungen nach Satz 1 gegeben sind.
- (3) Im Falle der Schließung der Sitzung wird zu einer neuen Sitzung mit unveränderter Tagesordnung einberufen. In dieser Sitzung ist der Fakultätsrat unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist mit der Einberufung hinzuweisen. Die Ladungsfrist kann in diesem Fall auf zwei Werktage abgekürzt werden.

§ 13
Sachanträge, Abstimmungen und Beschlussfassung

- (1) Sachanträge zu einem Tagesordnungspunkt können gestellt werden, solange der Abschluss der Behandlung eines Tagesordnungspunktes vom Vorsitzenden nicht festgestellt worden ist.
- (2) Sachanträge sollen, sofern sie den Mitgliedern nicht schriftlich vorliegen, unmittelbar vor der Abstimmung in vollem Wortlaut verlesen werden.
- (3) Liegen zum selben Gegenstand mehrere konkurrierende Sachanträge vor, so ist über den jeweils weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen.
Sind zu einem Sachantrag Änderungsanträge gestellt worden, so sind diese vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu stellen.

§ 14
Protokollierung

- (1) Über alle Sitzungen des Fakultätsrates werden Protokolle, jeweils getrennt nach fakultätsöffentlichem und nichtöffentlichem Teil, angefertigt und den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Protokollentwürfe und die bestätigten Protokolle des fakultätsöffentlichen Teils der Fakultätsratssitzungen werden fakultätsintern veröffentlicht.

Teil 4 Schlussbestimmungen

§ 15
Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Bekanntmachung

- (1) Die Fakultätsordnung tritt am 01.05.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fakultätsordnung vom 05.02.2013 außer Kraft.
- (2) Die Fakultätsordnung wird im Internet hochschulintern veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Maschinenbau vom 09.06.2015 und der Genehmigung des Rektorates der HTW Dresden vom 24.06.2015.

Dresden, den 24.06.2015

Prof. Dr.-Ing. habil. Roland Stenzel
Rektor

Anlage

Die Fakultät Maschinenbau bietet folgende Studiengänge an:

- | | |
|----------------------------|----------------------|
| - Allgemeiner Maschinenbau | Diplomingenieur (FH) |
| - Fahrzeugtechnik | Diplomingenieur (FH) |
| - Produktionstechnik | Diplomingenieur (FH) |